

Update Vergaberecht

Festlegung der Bewertungsmethodik bei Wertungsgremien

KG Berlin, Beschluss vom 27.06.2022 – Verg 4/22

Auftraggeber A veröffentlichte neben dem Preis drei weitere Zuschlagskriterien mit Gewichtungsangabe, wobei die Kriterien jeweils mit Noten von 5 bis 0 durch ein Wertungsgremium bewertet werden sollten. Den Zuschlag sollte das insgesamt den höchsten Punktwert erreichende Angebot erhalten. Aus den von den Gremienmitgliedern nicht vollständig übereinstimmend vergebenen Einzelnoten errechnete A zunächst Durchschnittswerte mit einer Nachkommastelle, wonach Bieter B vorne lag. Nachdem Bieter K rügte, dass die Vergabeunterlagen nur gerade Notenstufen vorsähen, berechnete A das Ergebnis mittels Rundung der Noten und teilte den Bietern mit, dass hiernach K für den Zuschlag vorgesehen sei. Dies beanstandete B als unzulässig. Hierauf zog A seine Zuschlagsabsicht zurück und kündigte an, die Angebote nochmals einer Gesamtbewertung unterziehen zu lassen. Aufgrund Erkrankung eines Mitglieds werde eine Neubesetzung des Gremiums und eine vollständige Neubewertung erforderlich, wobei das Gremium auf der Grundlage der neuen Einzelwertungen eine Gesamtwertung mit einer geraden Note vornehmen werde. K rügte, dass die ihn vorne sehende Wertung rechtskonform und A daran gebunden sei. Seinen bei der Vergabekammer erfolglosen Nachprüfungsantrag verfolgte K vor dem KG weiter.

Das KG hält den Antrag für unbegründet, da das Abrücken von der bisherigen Wertung nicht nur zulässig, sondern wegen deren Vergaberechtswidrigkeit sogar geboten gewesen sei. Die Rundungsmethodik stehe zwar - anders als die zuerst angewendete Zwischenwertbildung mit Nachkommastellen - nicht im Widerspruch zu den bekanntgemachten Wertungsvorgaben, die ganze Noten vorsähen. Auch habe A diese Bewertungsmethode nach der Rechtsprechung des EuGH nicht zwingend bekanntgeben müssen, zumal die Rundung vorliegend auch keine unzulässige Verfälschung des Ergebnisses erkennen lasse. Allerdings habe A gegen das Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot verstoßen, da er ausweislich der Vergabeakten vorab keine Vorgaben dazu getroffen hatte, wie mit abweichenden Einzelwertungen der Gremienmitglieder umzugehen sei. Hierdurch habe A nach Vorliegen der Einzelwertungen einen unzulässigen und eine willkürliche Entscheidung erlaubenden Spielraum erhalten, da hierfür grundsätzlich mehrere und zu unterschiedlichen Ergebnissen führende Methoden denkbar seien. Für eine Behebung dieses Fehlers sei vorliegend ausnahmsweise eine spätere Festlegung der Bewertungsmethode auch noch nach Vorliegen der Angebote zulässig, da bei der beabsichtigten Neubewertung eine rechtskonforme Wertung noch möglich erscheine.

Bedeutung für die Praxis

Auftraggeber sollten im Falle der Einsetzung eines Wertungsgremiums frühzeitig - grundsätzlich vor Öffnung der Angebote - jedenfalls intern genau und hinreichend dokumentiert festlegen, in welcher Weise die vorzunehmenden Bewertungen zu dem zuschlagsrelevanten Ergebnis führen sollen. Andernfalls besteht die Gefahr einer schlimmstenfalls zu einer Verfahrensaufhebung/-rückversetzung führenden Angreifbarkeit der Wertung.